

## Rechtliche Grundlagen

„Selbsthilferechte“

Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen (§127 StPO)

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (§ 32 StGB)

„aber“

Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als es zur Festnahme oder Abwehr einer Gefahr notwendig ist

Wer es unterlässt eine Gefahr abzuwenden oder eine Straftat zu verhindern, macht sich ggf. selbst strafbar

§ 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung:

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

## Wer nichts tut, macht mit.

**Ich helfe, aber ohne mich in  
Gefahr zu bringen.**

**Ich fordere andere direkt zur  
Mithilfe auf.**

**Ich beobachte genau und  
merke mir den Täter.**

**Ich organisiere Hilfe - Notruf 110.**

**Ich kümmere mich um das Opfer.**

**Ich stelle mich als Zeuge zur  
Verfügung.**



# Verhalten bei Straftaten



Eine Information für Busfahrer



**Ihre Mainzer Polizei**  
in Kooperation mit

